

Richtlinien zur Förderung von kulturellen Vereinigungen und Veranstaltungen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr

- Kulturförderrichtlinien –

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

- 1.1. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr sieht in der Förderung des kulturellen Lebens eine wichtige kommunale Aufgabe. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten soll eine lebendige und vielfältige Kulturarbeit in allen Stadtteilen gefördert und gestaltet werden. Deshalb unterstützt die Stadt Fröndenberg/Ruhr die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Vereinigungen und Einzelpersonen – im Folgendem “Kulturschaffende“ genannt – nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel. Die Förderung stellt eine freiwillige und öffentliche Leistung der Stadt Fröndenberg/Ruhr dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 1.2 Die zu fördernden Kulturschaffenden müssen im Stadtgebiet von Fröndenberg/Ruhr ansässig und als förderungswürdig anerkannt sein.
- 1.3 Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung (AKT).
- 1.4 Es werden nur solche Kulturschaffenden gefördert, die sich aktiv am öffentlichen Kulturleben beteiligen und an den Veranstaltungen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr mitwirken.

2. Jährliche Grundförderung

- 2.1 Die nach Ziffer 1.4 dieser Richtlinien als förderungswürdig anerkannten Vereinigungen erhalten jährlich einen Förderungsgrundbetrag in Höhe von 100 Euro, wenn sie mindestens einmal im Vorjahr eine öffentliche Kulturveranstaltung in Fröndenberg/Ruhr durchgeführt und die Förderung bis zum 31.12. des Vorjahres beantragt haben.
- 2.2 Zusätzlich zum Grundbetrag erhält jede Vereinigung für jedes aktive volljährige Mitglied einen Betrag in Höhe von 1,-- Euro/Jahr und zur Förderung der Jugendkulturarbeit für jedes aktive Mitglied bis 18 Jahre einen Betrag in Höhe von 1,50 €/Jahr. Maßgebend ist die vorgelegte namentliche Mitgliederliste nach dem Stand vom 01.01. des Förderjahres. Es gelten die den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Gehört ein Verein keinem Dachverband an, so genügt eine Versicherung, dass die angegebenen Aktiven dem Verein $\frac{3}{4}$ des Jahres aktiv zur Verfügung stehen.

- 2.3 Die Grundförderung nach 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie darf 45 % der im jeweiligen Haushaltsjahr für Kulturförderung zur Verfügung stehenden Budgetmittel nicht überschreiten.
- 2.4 Der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung kann im begründeten Einzelfall eine hiervon abweichende Grundförderung beschließen.

3. Förderung von Einzelprojekten/Veranstaltungen

- 3.1 Die Förderung von Projekten und Veranstaltungen nach dieser Richtlinie erfolgt grundsätzlich nachrangig. Daher ist eine Förderung ausgeschlossen, sofern Projekte bereits durch andere Institutionen oder durch Spenden (auch der Stadt Fröndenberg/Ruhr) bezuschusst werden.
- 3.2 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Eine rückwirkende Förderung für eine bereits durchgeführte Veranstaltung ist ausgeschlossen.
- 3.3 Dem Antrag ist jeweils eine Programm- bzw. Projektbeschreibung mit detaillierter Kosten- und Finanzierungsübersicht beizufügen. Eine angemessene finanzielle Beteiligung des Antragstellers an den Gesamtkosten wird vorausgesetzt.
- 3.4 Eine Veranstaltung wird mit maximal 50 % des prognostizierten Fehlbetrages, höchstens jedoch mit 500 Euro bezuschusst.
- 3.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung und Vorlage einer detaillierten Endabrechnung. Die Höhe des bewilligten Zuschusses darf den nachgewiesenen Fehlbetrag nicht überschreiten. Fördermittel, die nicht zweckentsprechend eingesetzt werden, sind zu erstatten.
- 3.6 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen den Zusatz „Gefördert durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr“ und das Stadtlogo oder –wappen gut sichtbar anzubringen.
- 3.7 Dem Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung ist zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ein ausführlicher Förderungsbericht vorzulegen.

4. Sachkostenförderung

- 4.1 Falls Vereinigungen zur Durchführung ihrer kulturellen Arbeit Materialien und/oder Instrumente beschaffen müssen, sind auch diese Sachkosten grundsätzlich zuschussfähig, sofern entsprechende Haushaltsmittel nach Abzug der Grund- und Projektförderung zur Verfügung stehen. Hierüber wird im Einzelfall im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung entschieden.

5. Mietkostenzuschuss

- 5.1 Den Vereinen und Kulturschaffenden kann auf Antrag die Übernahme der Mietkosten für die Kulturschmiede gewährt werden. Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten ist spätestens bis zum 31.10. eines Jahres einzureichen. Eine Übersicht über die entsprechenden Anträge ist dem Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung in der auf den Stichtag folgenden Sitzung vorzulegen.
- 5.2 Nicht abgerufene Budgetmittel zur Mietkostenübernahme kommen der Förderung von Einzelprojekten/Veranstaltungen nach Nr. 3 dieser Richtlinie zugute.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 22. September 2011 in Kraft und ersetzen die bisherigen Förderrichtlinien.